

V ZR 130/51

Verkündet am 6. Juni 1952
Hoffmeister, Just. Angest.
als Urkundsbeamt der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

der Frau Wilhelmine D. geb. D. in A., Kreis
W., H. strasse,

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

den Bäckmeister Konrad Z. in W., He-
strasse,

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Juni 1952 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch und der
Bundesrichter Dr. von Normann, Dr. Heck, Schuster
und Dr. Oechßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt/Main vom 21. August 1951 wird auf ihre
Kosten zurückerlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien waren seit 23. Mai 1925 verheiratet. Der Vater der Klägerin überließ ihnen das ihm gehörige, im Grundbuch von N. Bd. 31 7 eingetragene, als Bäckerei eingerichtete Hausgrundstück He- straße in W. zur Benutzung und zahlte die auf das Haus entfallenden Steuern und Gebühren.

Der Beklagte führte in dem Haus eine Bäckerei in seinem Namen und auf seine Rechnung, während die Klägerin den zur Bäckerei gehörigen Laden versah. Am 17. Februar 1931 übereignete der Vater der Klägerin das Grundstück an die Klägerin um den Übernahmepreis von 27 000 RM. Es wurden an die beiden Geschwister der Klägerin in Anrechnung auf den Übernahmepreis aus den Erträgen der Bäckerei 18 000 RM ausgezahlt. In einem Schreiben vom 1. August 1933 an das Amtsgericht Wetzlar erklärte die Klägerin, sie schenke ihrem Ehemann die ideelle Hälfte ihres im Grundbuch Bd. 31 7 eingetragenen Grundstücks und bitte um entsprechende Eintragung. Der Beklagte erklärte, er sei mit diesem Schenkungsvertrag einverstanden. Am 24. Oktober 1933 ließ die Klägerin die ideelle Hälfte des Grundstücks an den Beklagten auf. Am 26. Oktober 1933 wurde die Eigentumsänderung im Grundbuch eingetragen. Die Ehe der Parteien wurde am 2. Juni 1943 aus beiderseitigem Verschulden geschieden. Der Beklagte heiratete am 12. August 1943 wieder und verblieb mit den Kindern aus erster Ehe in der Bäckerei, während die Klägerin noch während des Scheidungsverfahrens zu ihren Eltern zog, bei denen sie heute noch ist. Schon mit Schreiben vom 2. Januar 1943 hatte die Klägerin

- 3 -

den "Schenkungsvertrag" über den Miteigentumsanteil am Grundstück wegen groben Undanks widerrufen.

Im Juli 1943 hat die Klägerin Klage erhoben und den Antrag gestellt, den Beklagten zu verurteilen;

1. an die Klägerin die ideelle Hälfte des Hausgrundstücks Her[REDACTED]straße [REDACTED] in W[REDACTED], eingetragen im Grundbuch zu N[REDACTED] Bd [REDACTED] Bl [REDACTED] 7, zurückzuübertragen;
2. festzustellen, daß die Klägerin an den Geschäftseinnahmen seit der Eheschließung mitbeteiligt ist;
3. Auskunft zu geben, welche Einnahmen seit der Eheschließung in dem Geschäft erzielt worden sind - durch Vorlage einer Bilanz - und an die Klägerin die Hälfte der Einnahmen herauszubezahlen;
4. an die Klägerin seit der Ehescheidung einen Mietbetrag von mindestens 150 RM monatlich zu zahlen.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Das Landgericht hat durch Teilurteil den Beklagten verurteilt,

in die Auflassung der ideellen Hälfte des im Grundbuch von N[REDACTED] Bd [REDACTED] Bl [REDACTED] 7 Flur 16 Parzelle Nr 63/5 und 64/5 eingetragenen Grundstücks an die Klägerin einzuwilligen und die Eintragung in das Grundbuch zu bewilligen.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage zu Punkt 1 der Klageschrift abgewiesen.



Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht tritt dem Landgericht dahin bei, daß trotz der Erklärung der Parteien an das Grundbuchamt am 1. August 1933 die Übereignung der ideellen Grundstücks-hälfte an den Beklagten nicht unentgeltlich erfolgt sei. Die unstreitige Tatsache der Auszahlung der 18000 RM an die Geschwister der Klägerin bei Eintragung des Hausgrund-sticks auf die Klägerin im Grundbuch im Jahre 1931 aus den Erträgen des Geschäfts, das im Namen und auf Rech-nung des Beklagten geführt worden sei, lasse die Umschrei-bung vom Vater auf die Tochter, die Klägerin, als vom Be-klagten in Höhe von zwei Dritteln finanziert erscheinen. Selbst wenn die Klägerin, was erst noch im Nachprozeß zu klären sein werde, an den Geschäftseinnahmen mitbeteiligt sei, falle auf den Beklagten immer noch ein erheblicher Teil der Auszahlung. Es könne auch dahingestellt bleiben, in welcher Höhe die gegenseitigen geldlichen Verpflichtun-gen zwischen dem Beklagten und seinem Schwiegervater be-standen hätten und ob die Klägerin die Auszahlung an die Geschwister nur als Rückzahlung eines Darlehens ansehe. Der Beklagte bestreite, vom Schwiegervater darlehenswei-se Geld erhalten zu haben, im Gegenteil, er wolle selbst dem Vater mit Geld ausgeholfen haben. Jedenfalls habe der Beklagte seine Zahlungen an die Geschwister der Klägerin zum Anlaß genommen, sowohl bei der Klägerin als auch beim

Schwiegervater nach der Überschreibung des Grundstücks an die Klägerin vorstellig zu werden, und habe deshalb Anteil an dem Grundbesitz verlangt. Der Beklagte berufe sich so mit Recht auf die Entgeltlichkeit des der Auflassung zugrunde liegenden Vertrags. Die Klägerin gebe zu, daß sie dem Drängen des Beklagten, Anteil an dem Grundbesitz zu haben und nicht nur der Knecht zu sein, nachgegeben habe. Daraus ergebe sich eindeutig, daß zum mindesten aus dem Gefühl einer sittlichen Verpflichtung, die Dienste des Beklagten, der die Bäckerei jahrelang erfolgreich geführt habe, entgelten zu wollen, gehandelt worden sei, so daß von einer Schenkung trotz der schriftlichen Erklärung an das Grundbuchamt nicht gesprochen werden könne.

Der Einwand des Dissenses greife daher nicht durch. Wenn auch die Klägerin formell die Grundstückshälfte schenkungsweise gegeben haben wolle, so sei sie doch selbst davon ausgegangen, den Beklagten für seine geleisteten Dienste an dem Grundstück mitzubeteiligen, das Geschäft sei daher gemäß § 117 BGB als entgeltliches anzusehen. Aber selbst wenn man eine Schenkung der Klägerin an den Beklagten annehme, so sei deren Widerruf nach § 534 BGB ausgeschlossen, da die Schenkung eben in Erfüllung einer sittlichen Pflicht erfolgt sei.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die Feststellung, daß der Beklagte durch Auszahlungen an die Geschwister der Klägerin die Übereignung des Grundstücks auf die Klägerin zu zwei Dritteln finanziert ha-

be, getroffen, ohne vorher aufzuklären, woher diese 18 000 RM stammten, ob der Beklagte nicht vermögenslos gewesen sei und vom Vater der Klägerin nicht insgesamt 36 659.11 RM erhalten habe. Es hätte festgestellt werden müssen, wie Forderung und Schuld zueinander gestanden hätten und ob nicht der Beklagte im Ergebnis der Nehmende gewesen sei. Daraus, daß der Beklagte wegen Überschreibung des Anteils am Grundbesitz bei seinem Schwiegervater vorstellig geworden sei, könnten Schlüsse auf den wirklichen Stand von Forderung und Schuld nicht gezogen werden. Es hätten vielmehr die von der Klägerin angebotenen Beweise erhoben werden müssen.

Diese Einwendungen sind nicht stichhaltig. Von dem Betrag von 36 659.11 RM, der nach der von der Klägerin in erster Instanz gemachten Aufstellung den Parteien zugewendet worden sein soll, sind zunächst 6 464.40 RM in Abzug zu bringen, die der Vater in der Zeit von 1925 bis 1931 an Steuern bezahlt haben soll, denn in dieser Zeit war der Vater noch Eigentümer des Hauses und die Steuern betrafen daher ihn selbst. Es kann auch unterstellt werden, daß der Beklagte bei der Eheschließung vermögenslos gewesen ist, was dieser übrigens bestreitet, und daß der Vater D. den Parteien erhebliche Beträge zur Verfügung gestellt hat, um ihnen den Betrieb des Bäckereigeschäfts in den Anfangsjahren zu erleichtern. Dadurch wird die Feststellung des Berufungsgerichts nicht erschüttert, daß die 18 000 RM, die als Entgelt für die Überlassung des Grundstücks gezahlt wurden, aus den Erträgen des Geschäfts stammten. Es mag sein, daß

die Zuwendungen des Vaters es ermöglichten, daß das Geschäft sich so ertragreich entwickelte, aber zum großen Teil hatten die Einkünfte aus dem Geschäft ihren Grund auch in der Tätigkeit der Eheleute E., insbesondere des Beklagten, auf dessen Namen und Rechnung das Geschäft ging. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beträge, die der Vater der Klägerin dem Beklagten zukommen ließ, schenkweise gegeben wurden und ob deshalb etwa der Vater D. einen Anspruch auf Rückgabe des Geschenkten hätte. Jedenfalls waren die Ertrünisse des Geschäfts zum größten Teil Eigentum des Mannes, wobei hier dahingestellt bleiben kann, inwieweit die Klägerin im Hinblick auf ihre Mitarbeit im Geschäft auch Ansprüche auf die Ertrünisse des Geschäfts machen kann.

Das Berufungsgericht ist also mit Recht davon ausgegangen, daß durch die Auszahlung der Beträge von 18 000 RM eine Leistung gemacht wurde, die aus dem Vermögen des Beklagten stammte, und es kommt auf das Rechtsverhältnis, das zwischen dem Beklagten und dem Vater der Klägerin bestand, nicht an.

Es ist aber zu prüfen, ob die Zuwendung, die die Klägerin, die seit 1931 unstreitig Alleineigentümerin des Grundstücks war, im Jahre 1933 dem Beklagten machte, eine Schenkung darstellt. Dabei ist bedeutsam, daß die Leistung des Beklagten vor der Übertragung des Miteigentumsanteils an ihn gemacht wurde.

Es ist im Einzelfall oft schwierig zu entscheiden, ob bei der Zueignung eines Gegenstands im Hinblick auf

eine frühere Leistung eine nachträgliche Bewilligung eines Entgelts für die Leistung des anderen Teils oder eine belohnende Schenkung vorliegt. Die Entscheidung liegt meist auf tatsächlichem Gebiet und ist Auslegungsfrage. Wirken die von der Gegenpartei gemachten Leistungen nur als Beweggrund, lösen sie ein Dankgefühl aus, dem durch eine freie Gabe genügt werden soll, und wird die Leistung von der Gegenseite in demselben Sinn angenommen, so liegt Schenkung vor. Hat dagegen die Leistung auf der einen Seite das Gefühl einer wirklichen Schuld, auf der anderen Seite das Gefühl eines wirklichen Anspruchs hervorgerufen, wird das Geleistete in der Annahme gegeben oder genommen, daß dadurch die Schuld abgetragen, die Leistung bezahlt werden solle, so liegt keine Einigkeit über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung und deshalb keine Schenkung vor (RGZ 94, 322 3247; 72, 108 1917; 75, 322 3247; Staudinger I 2 c zu § 516 BGB). Unentgeltlichkeit ist dagegen anzunehmen, wenn beide Teile darüber einig sind, daß der Zuwendung zwar keine rechtliche, wohl aber eine sittliche oder Anstandspflicht zugrunde liege (RGZ 125, 380 3837).

Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind nicht ganz klar. Es stellt einerseits fest, der Beklagte habe unter Hinweis auf seine Zahlungen Anteil an dem Grundstück verlangt, die Klägerin habe diesem Drängen nachgegeben und "entgelten" wollen, so daß von einer Schenkung nicht gesprochen werden könne. Die Frau sei, auch wenn sie formell die Grundstückshälfte schenkungsweise habe geben wollen, davon ausgegangen, den Beklagten für seine geleisteten Dienste an dem Besitz mitzubeteiligen. Es sagt andererseits,

es sei zum mindesten aus dem Gefühl einer sittlichen Verpflichtung, die Dienste des Beklagten, der die Bäckerei jahrelang erfolgreich geführt habe, entgelten zu wollen, gehandelt worden. Das Berufungsgericht spricht hier zu Unrecht von Diensten des Beklagten, der die Bäckerei jahrelang erfolgreich geführt habe. Es handelt sich nicht um Dienste, die der Klägerin geleistet worden sind, denn der Beklagte hat doch die Bäckerei in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geführt, die Leistung des Beklagten bestand vielmehr darin, daß er die der Klägerin nach der Übereignung des Grundstücks an sie obliegende Leistung, die Abfindung ihrer Geschwister, mit seinen Mitteln erbracht hat. Es kommen nun zwei Möglichkeiten in Betracht:

Entweder hat der Beklagte geltend gemacht, er habe auf Grund seiner Leistung Anspruch auf die Hälfte des Grundstücks, und die Klägerin hat dies anerkannt und deshalb in die Übereignung gewilligt, um dieser Rechtspflicht zu genügen, - dann liegt keine Schenkung vor, obwohl die beiden Eheleute in ihrem Schreiben vom 1. August 1933 diesen Ausdruck gebraucht haben, - oder die Klägerin hat zwar keine Rechtspflicht zur Übereignung anerkannt, aber sich sittlich verpflichtet gefühlt, dem Ehemann, der durch seine Arbeit die Auszahlung an ihre Geschwister ermöglicht hat, die Stellung des Miteigentümers einzunehmen, und der Ehemann hat sich diesem Willen gefügt. In diesem Fall würde es sich um eine Schenkung handeln, und zwar, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, um eine Schenkung, durch die einer sittlichen Pflicht entsprochen wurde. Die Einwendung der Revision, das Berufungsgericht habe den Begriff der sittlichen Pflicht und der auf den Anstand zu

nehmenden Rücksicht verkannt, ist nicht richtig. Es kommt nicht darauf an, ob der Vater D. zu allen weiteren Wohltaten hin die Pflicht hatte, dem Beklagten auch noch die Hälfte des Grundstücks zu schenken, sondern ob die Klägerin einer sittlichen Pflicht genüge, wenn sie dem Beklagten aus Dankbarkeit für eine ihr geleistete Hilfe ein Geschenk machte.

Die dritte Möglichkeit, daß der Beklagte die Übereignung als Erfüllung eines Anspruchs forderte, die Klägerin dagegen nur eine freiwillige Schenkung gewähren wollte, daß es somit an der Willensübereinstimmung gefehlt habe und ein Rechtsgeschäft nicht zustande gekommen sei, schließt das Berufungsgericht mit Recht aus. Die Parteien haben sich keine genauen Gedanken über die rechtliche Ausgestaltung des Geschäfts gemacht. Dem Beklagten kam es naturgemäß nur darauf an, Miteigentümer an dem Grundstück zu werden. Er hätte also, wenn die Klägerin Wert darauf gelegt hätte, das Grundstück nur schenkungsweise abzugeben, sich dem gefügt. Das ergibt sich schon daraus, daß er sich im Schreiben vom 1. August 1933 mit dem Ausdruck "Schenkungsvertrag" abfand.

Es ist aber nicht notwendig, die Sache zur weiteren Klärung, ob eine Schenkung oder ein entgeltliches Geschäft vorliegt, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, denn selbst wenn Schenkung vorliegen würde, käme ein Widerruf nicht in Betracht, da gemäß § 534 BGB mit der Schenkung einer sittlichen Pflicht entsprochen wurde und die Voraussetzungen des § 73 EheG nicht gegeben sind. Die Rücküber-
eignung könnte jedenfalls aus dem einen oder anderen Grund

nicht gefordert werden.

II.

Das Berufungsgericht geht ferner davon aus, die Geschäftsgrundlage der Übertragung der Grundstückshälfte sei auf seiten beider Parteien der Bestand der Ehe und die Sicherung des Grundstücks für die Familie, insbesondere für die Kinder, gewesen. Es widerspreche der Lebenserfahrung, anzunehmen, daß die Übereignung ohne den Bestand der Ehe stattgefunden hätte. Aber wenn auch der wirtschaftliche Zweck der Übertragung auf die Begründung und Aufrechterhaltung eines Dauerzustands gerichtet gewesen sei, so sei der wirtschaftliche Zweck von der Erfüllung des Übereignungsgeschäfts zu trennen, die nicht ad infinitum fortauern könne. Seien Leistung und Gegenleistung erbracht, so sei für die Anwendung von § 242 BGB (Fortfall der Geschäftsgrundlage) kein Raum. Selbst wenn dies der Fall wäre, so müßte ein Festhalten am Vertrag einen Verstoß gegen Treu und Glauben darstellen. Daran fehle es. Im Gegenteil, der Beklagte habe zu dem Erwerb des Grundstücks durch seine Arbeitsleistung und durch die Auszahlung an die Geschwister entscheidend beigetragen. Die gemeinsamen Kinder aus der Ehe würden von ihm erhalten und lebten bei ihm in dem gemeinsamen Grundstück.

Die Revision leitet aus der Feststellung des Berufungsgerichts, der Zweck der Übertragung des Grundstücks sei die Erhaltung des Grundstücks für die Familie, insbesondere die Kinder, und die Geschäftsgrundlage sei der Bestand der Ehe gewesen, ab, daß die Herausgabe der Grundstückshälfte gemäß § 312 BGB und wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage ver-

langt werden könne, da das starre Festhalten an der erfolgten Regelung zu Ergebnissen führen müßte, die mit Treu und Glauben unvereinbar seien. Die Revision tritt der Auffassung, der Beklagte habe zu einem Erwerb des Grundstücks durch die Klägerin durch seine Arbeitsleistung und durch die Auszahlung an die Geschwister entscheidend mit beigetragen, auch hier entgegen und führt weiter aus, die Geschäftsgrundlage sei nach der Scheidung der Ehe und der Gestaltung der Verhältnisse, die daraufhin eingetreten seien, weggefallen. Dann aber verstoße es nicht nur gegen Treu und Glauben, sondern auch gegen den einfachen Anstand, wenn der Beklagte nach Wegfall dieser ideellen Grundlage einen ihm nicht mehr zukommenden Vermögenswert festhalten und ihn dadurch seinem Zweck entfremden würde.

Auch diese Einwendungen können keinen Erfolg haben. Von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage kann hier nicht gesprochen werden. Dieser hat rechtliche Bedeutung nur, wenn es ein Verstoß gegen Treu und Glauben wäre, den anderen Teil an einem noch zu erfüllenden Vertrag festzuhalten und von ihm weiter Erfüllung zu verlangen. Der Gesichtspunkt des Wegfalls der Vertragsgrundlage kann nur in Ausnahmefällen dazu führen, bereits abgewickelte Rechtsverhältnisse erneut aufzurollen, wenn etwa auch nach der Abwicklung das Rechtsverhältnis noch einzelne fortdauernde Wirkungen hat (OGH in NJW 1948, 521 523, Palandt Anm 6 c zu § 242 BGB). Das ist hier nicht der Fall. Das Rechtsverhältnis ist vollständig abgewickelt. Es handelt sich vielmehr darum, ob der rechtliche Grund, also der mit der Leistung - hier mit der Überlassung des Anteils am Grundstück - bezweckte Erfolg, nachträglich weggefallen ist und ob deshalb der Beklagte gemäß § 812 Abs 1 Satz 2 BGB ungerechtfertigt bereichert ist. Die Revision behauptet dies und verweist dazu auf eine frühere Entscheidung des

Reichsgerichts (RG in JW 1932, 1372). Dort handelt es sich darum, daß der Ehemann, der in Untersuchungshaft saß, sein Grundstück seiner Ehefrau schenkte, um es dem Zugriff des Fiskus wegen der Kosten des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens zu entziehen und es dadurch der Familie zu erhalten; der Ehemann hat dann das Grundstück nach der Scheidung der Ehe von der Ehefrau wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückverlangt. Es ist dem Berufungsgericht zuzustimmen, daß der vorliegende Fall anders liegt. Der Beklagte verlangte die Übertragung des Miteigentums an dem Grundstück in erster Linie, weil er durch die Zahlung der Abfindung der Geschwister der Frau zu dem Erwerb mitbeigetragen hatte und deshalb eine seiner Stellung als Familienoberhaupt entsprechende Rechtsstellung haben und nicht nur "der Knecht sein" wollte. Wenn er davon sprach, daß er die Sicherstellung seiner Kinder bezweckt habe, so meinte er, daß er auch einen maßgebenden Einfluß auf das Familienvermögen haben und auch seinerseits seinen Kindern Vermögen hinterlassen wollte. Dieser Zweck ist erreicht worden und ist auch nicht, jedenfalls nicht vollständig, weggefallen. Denn der Beklagte unterhält auch heute noch seine Kinder, die in seinem Haushalt leben, und es liegt im Interesse der Familie, nämlich der Kinder und letzten Endes auch der Klägerin, daß seine Existenz, die in seinem Geschäft wurzelt, das auf dem Grundstück betrieben wird, nicht zusammenbricht, da sonst auch der Unterhalt der Kinder gefährdet wird. Die Voraussetzungen des § 812 BGB liegen daher nicht vor.

Die Revision ist also unbegründet und war auf Kosten der Klägerin zurückzuweisen.

D. Pritsch

Dr. von Normann

Dr. Heck

Schuster

Dr. Oechßler